

Taxordnung

Wohnbereich E / I / II

Stand: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
Pensionstaxe	3
Betreuungsdienstleistungstaxe	4
Pflegetaxen	4
Nebenleistungen	5
Abwesenheiten	7
Gäste	7
Todesfall	8
Zahlungsmodalitäten	8
Änderungen	8

1. Einleitung

Mit Abschluss des Pensionsvertrags im Wohnbereich E/I/II kommt vorliegende Taxordnung als integrierender Bestandteil des Vertrages zur Anwendung. Die Taxordnung regelt die einzelnen Steuern, deren Höhe und Inhalt sowie die Leistungen, welche der/die Bewohnende separat zu entrichten hat. Die Taxordnung regelt auch die Zahlungsmodalitäten.

2. Pensionstaxe

2.1 Leistungen

Mit der Pensionstaxe werden die nachfolgenden Leistungen abgegolten:

- Miete der unmöblierten Wohnung gemäss Pensionsvertrag
- Schrankanteil im Untergeschoss
- Drei Hauptmahlzeiten
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom
- Verbrauchsmaterial wie Glühbirnen und Sicherungen
- Benützung der Bäder auf den Etagen
- Benützung der Teeküchen auf den Etagen
- Regelmässige Reinigung der Wohnungen
- Waschen und Bügeln von Tisch-, Bett- und Leibwäsche
- Bereitstellung der Notrufanlage
- Beratung durch den Pflegedienst bei Unwohlsein und zu Gesundheitsfragen
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Teilnahme an den Gruppenaktivitäten und Veranstaltungen
- Pflanzgärtli soweit verfügbar
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung für Bewohnende

2.2 Pensionspreis pro Tag

Die Pensionspreise berechnen sich nach der vertraglich vereinbarten Kategorie des Wohnobjektes.

Für 1 Person in einer 1 - 1½ - Zimmer -Wohnung je nach Kategorie	Fr./Tag	150.00	bis	225.00
---	---------	--------	-----	--------

Für 2 Personen in einer 1 - 2 – Zimmer -Wohnung je nach Kategorie	Fr./Tag	231.00	bis	346.00
--	---------	--------	-----	--------

3. Betreuungsdienstleistungstaxe

Mit der Betreuungsdienstleistungstaxe werden alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen, die sog. Betreuungsdienstleistungen, abgerechnet. Diese Betreuungsdienstleistungen umfassen alle nichtpflegerischen Dienstleistungen (siehe „Leben im Sonnengarten“), welche für den Bewohnenden das ganze Jahr über aufrechterhalten werden.

Die Kosten für diese Betreuungsdienstleistungen müssen gemäss kantonalzürcherischem Pflegegesetz von den Bewohnenden selbst finanziert werden und betragen:

Fr. 20.00 pro Bewohner/in und Tag.

Auch Bewohnende, die nicht pflegebedürftig sind oder in der Übergangspflege sind, wird diese Betreuungsdienstleistungstaxe verrechnet. Die Betreuungsdienstleistungstaxe wird auch bei vorübergehender Abwesenheit verrechnet.

4. Pflegetaxen

Mit der Pflegetaxe werden die bei Eintritt des Pflegefalls anfallenden Kosten abgegolten. Die Pflegetaxe umfasst alle nach Krankenversicherungsgesetz erbrachten pflegerischen Leistungen, wobei zwischen den regulären Pflegetaxen und jenen in der Akut- und Übergangspflege zu unterscheiden ist.

4.1 Pflegetaxen in der Akut- und Übergangspflege

Der Sonnengarten richtet sich bei den Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegefinanzierung nach den Normkosten des Kantons Zürich. Falls ein auswärtiger Kanton die Normkosten nicht vollumfänglich trägt, muss eine allfällige Differenz von den Bewohnenden selbst getragen werden.

BESA Stufen	Gesamtkosten: Normkosten	Anteil: Bewohner	Anteil: Krankenkasse	Anteil: öffentliche Hand
01-12	Fr. 168.00	entfällt	Fr. 75.60	Fr. 92.40

4.2. Reguläre Pflögetaxen

Der Sonnengarten richtet sich bei den Pflögeleistungen im Rahmen der Pflögefinanzierung nach den Normkosten des Kantons Zürich.

BESA Stufen	Gesamtkosten:		Anteil:		Anteil:			
	Fr.	Normkosten	Fr.	Bewohner	Fr.	Krankenkasse	Fr.	öffentliche Hand
01	Fr.	15.20	Fr.	6.20	Fr.	9.00	Fr.	0.00
02	Fr.	44.20	Fr.	21.60	Fr.	18.00	Fr.	4.60
03	Fr.	73.20	Fr.	21.60	Fr.	27.00	Fr.	24.60
04	Fr.	102.15	Fr.	21.60	Fr.	36.00	Fr.	44.55
05	Fr.	131.15	Fr.	21.60	Fr.	45.00	Fr.	64.55
06	Fr.	160.15	Fr.	21.60	Fr.	54.00	Fr.	84.55
07	Fr.	189.15	Fr.	21.60	Fr.	63.00	Fr.	104.55
08	Fr.	218.10	Fr.	21.60	Fr.	72.00	Fr.	124.50
09	Fr.	247.10	Fr.	21.60	Fr.	81.00	Fr.	144.50
10	Fr.	276.10	Fr.	21.60	Fr.	90.00	Fr.	164.50
11	Fr.	305.05	Fr.	21.60	Fr.	99.00	Fr.	184.45
12	Fr.	334.05	Fr.	21.60	Fr.	108.00	Fr.	204.45

Die Beträge der kantonalen Pflögetaxen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton.

Bewohnenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wird der Anteil öffentliche Hand in Rechnung gestellt. Eine Erstattung des Anteils öffentliche Hand kann beim Wohnkanton beantragt werden. Falls dieser die Normkosten nicht vollumfänglich trägt, muss eine allfällige Differenz von den Bewohnenden selbst getragen werden.

5. Nebenleistungen

Mit den Taxen für die Nebenleistungen werden alle weiteren Dienstleistungen abgegolten, welche der Bewohner bei Inanspruchnahme zusätzlich zu den oben angeführten Taxen (Ziff. 2-4) zu entrichten hat. Dabei wird unterschieden zwischen einmaligen Kosten, Kosten für Einzelleistungen und weiteren Kosten:

5.1 Einmalige Kosten

- Eintrittspauschale	Fr.	250.00
- Zeichnen der Kleidungsstücke bei Eintritt	Fr.	150.00
- Austrittspauschale (Abgabe Wohnung)	Fr.	250.00
- Todesfallpauschale	Fr.	400.00

5.2 Kosten für Einzelleistungen

- Zimmerservice pro Mahlzeit (aus Komfortgründen)	Fr.	8.00
- Individuell zubereitete Kost (nach Absprache)	Fr./Tag	10.00

5.3 Weitere Kosten

- Dauernde Benützung eines Rollstuhls	Fr./Monat	30.00
- Miete Handalarm Pflege (Funkruf)	Fr./Monat	20.00
- Begleitungen Extern (Arztbesuch, Spital etc. durch Fachperson)	Fr./Stunde	100.00
- Allgemeine Dienstleistungen durch die Hauswirtschaft im Haupthaus	Fr./Stunde	50.00
- Private Reparaturen und Installationen durch Betriebs- unterhalt	Fr./Stunde	60.00
- Neuer Schlüssel Wohnung Bewohner	Fr.	80.00
- Neuer Schlüssel Kellerschrank	Fr.	30.00
- Verlust Handalarm Pflege (Funkruf)	Fr.	250.00
- Auto-Abstellplatz in der Tiefgarage	Fr./Monat	120.00
- Namensaufdruck pro Kleidungsstück	Fr.	1.50

Die Kosten für weitere Dienstleistungen (wie z.B. Pédicure, Coiffeuse, Podologin) werden auf Anfrage festgelegt.

6. Abwesenheiten

Es wird zwischen freiwilliger und medizinisch bedingter Abwesenheit unterschieden:

6.1. Freiwillige Abwesenheit

Der Bewohnende meldet seine Abwesenheit mindestens 1 Woche vor der Abreise mittels Abwesenheitsmeldung bei der Administration an. Die freiwillige Abwesenheit wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Ab dem 5. Tag, jedoch nicht für mehr als 30 Tage im Kalenderjahr, wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflorgetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

6.2. Abwesenheit aus medizinischen Gründen

Ist der Bewohnende aus medizinisch verordneten Gründen abwesend (Spitalaufenthalt oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt) wird die Abwesenheit wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Während der ganzen Abwesenheit wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflorgetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

7. Gäste

Für das Probewohnen sowie für Gäste gelten für Hotellerie bzw. für Mahlzeiten folgende Taxen:

7.1 Probewohnen und Gäste

Im Alters- und Pflegeheim

- | | | |
|---|-----------|-------|
| - Gästezimmer, Vollpension | Fr./Nacht | 93.00 |
| - Zuschlag bei Doppelbelegung + Vollpension | Fr./Nacht | 43.00 |
| - Gästezimmer, ohne Mahlzeiten | Fr./Nacht | 50.00 |

- | | | |
|--|-----------|-------|
| - Zuschlag bei Doppelbelegung, o. Mahlzeiten | Fr./Nacht | 25.00 |
|--|-----------|-------|

7.2 Gästemahlzeiten

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Frühstück pro Person | Fr. | 11.00 |
| - Mittagessen pro Person | Fr. | 20.00 |
| - Abendessen pro Person | Fr. | 12.00 |
| - Feiertagsmenus je nach Angebot | | |
| - Kinder zu reduzierten Preisen (nach Absprache) | | |

8. Todesfall

Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist die Pensionstaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift bis maximal 60 weiteren Tagen geschuldet. Die Pflege- und Betreuungsdienstleistungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Todeseintritt. Zu bezahlen sind Todesfallpauschale und Austrittspauschale.

9. Zahlungsmodalitäten

9.1 Vorauszahlung

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrags wird eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungsdienstleistungstaxen in der Höhe einer Monatspension fällig. Die Vorauszahlung wird mit der vorletzten, ein allfälliger Restbetrag mit der letzten Pensionsrechnung, verrechnet.

9.2 Zahlungen

Die fälligen Beträge des vorangegangenen Monats für sämtliche Taxen (Ziff. 2-4), Nebenleistungen (Ziff. 5) sowie für Gäste (Ziff. 7) abzüglich Gutschriften (Ziff. 6) werden jeweils ab dem 10. des Monats via Lastschriftenverfahren (LSV) über die Zürcher Kantonalbank, Hombrechtikon dem Bankkonto der/des Bewohnenden belastet.

10. Änderungen

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Änderungen der Taxordnung werden der/dem Bewohnenden schriftlich mitgeteilt.